

Wie bereits ausgeführt, werden im Urheberrecht besonders hohe Anforderungen an das Maß der zu beachtenden Sorgfalt gestellt. Wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes und über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Es besteht eine eigene, strenge Prüfungs- und Erkundungspflicht des Verwerter (Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 2006, 2. Auflage, § 97, Rdnr. 57):

„...genügt der Kläger nicht den hohen Sorgfaltsanforderungen bei der Verwertung von nach dem UrhG geschützten Werken bzw. Leistungen (vgl. BGH GRUR 1999, 49, 51 – Bruce Springsteen and his Band; dreier/Schulze, § 97 Rdn. 57), wenn er die von der beauftragten Erstellerin des neu gestalteten Internet-Auftritts hierfür verwendeten Fotografien ohne eigene Überprüfung der dahingehenden Berechtigung nutzt. [...] Denn unabhängig davon, dass es sich bei den fraglichen Fotografien nicht um „Allerweltsfotografien“ handelt, wäre auch bei der Verwendung von Allerweltsfotografien im Internetauftritt im Hinblick auf den in § 72 UrhG geregelten Lichtbildschutz eine Überprüfung dahin erforderlich gewesen, ob die Erstellerin der neu gestalteten Seite die erforderlichen Nutzungsrechte für die Fotos eingeholt hat oder ob es sich dabei um gemeinfreie Aufnahmen bzw. um solche Aufnahmen handelt, die unentgeltlich genutzt werden können (vgl. LG München (21. Zivilkammer) CR 2007, 674,675; Urt. v. Kammer vom 19.06.2008 – 7 O 14276/07; st. Rspr.)“ (Landgericht München I, 18.09.2008, Az. 7 O 8506/07).

„An die Sorgfaltspflichten sind hohe Anforderungen zu stellen (vgl. KG AfP 2001, 406, 412), so dass der Beklagte verpflichtet war, vor der Veröffentlichung sich über an den Fotografien bestehenden Rechten zu informieren. Derjenige, der urheberrechtlich geschützte Werke in irgendeiner Form verwerten will, muss sich nämlich entsprechende Nutzungsrechte vorher grundsätzlich einholen und sich die Legitimation dessen, von dem er das Recht erwirbt, nachweisen lassen (vgl. Schricker, Urheberrecht, 2. Auflage, § 97 Rn. 52 m.w.N.; Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, 9. Auflage, § 97 UrhG Rn 33 m.w.N.). [...]“ (Amtsgericht Hamburg, 28.03.2005, Az. 36A C 181/05, Seite 6)

II.

Nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG kann der Verletzte den Schaden im Wege der Lizenzanalogie berechnen.

„Der Schadenersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte.“

Diese bereits seit jeher anerkannte Methode der Schadensberechnung beruht auf der Überlegung, dass der unberechtigte Nutzer nicht besser stehen soll, als er im Fall einer ordnungsgemäßen Erlaubnis gestanden hätte (Bundesgerichtshof GRUR 1990, 1008f.).

Die Berechnung des Schadens beruht demnach auf einer fiktiven Lizenz, deren Höhe sich rein objektiv danach bemisst, was bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte (Dreyer/Kotthof/Meckel, Urheberrecht, 2004, § 97 Rdnr. 26ff, Bundesgerichtshof GRUR 1990, 353 (355) – Raubkopien, GRUR 1987, 37 (39) – Videolizenzvertrag, Bundesgerichtshof GRUR 1990, 1008 (1009) – Lizenzanalogie; Amtsgericht

Charlottenburg, 09.12.2005, Az. 206 C 454/05; 08.03.2006, Az. 207 C 471/05; 03.05.2006, Az. 215 C 221/05; Landgericht Berlin, 21.02.2006, Az. 16 O 380/05).

Aufgrund des rechtswidrigen Eingriffes in fremde Rechte kommt es gerade nicht darauf an, ob der Verletzer tatsächlich zum Abschluss eines Nutzungsvertrages bereit gewesen wäre (Wandtke/Bullinger/v. Wolff, UrhR, 2006, § 97 Rdnr.68).

Da im vorliegenden Fall ein Nachweis auf die Urheberschaft der von unserer Mandantschaft repräsentierten Fotografen (Urhebervermerk) unterblieben ist, besteht nach herrschender Rechtsauffassung ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch in Höhe der einfachen Lizenz. (Landgericht München I, 18.09.2008, Az. 7 O 8506/07; Landgericht Düsseldorf, 01.04.2009, Az. 12 O 277/08). Diesen Anspruch macht unsere Mandantschaft in gewillkürter Prozessstandschaft geltend.

III.

An der Richtigkeit der von Ihnen erteilten Auskunft bestehen erhebliche Zweifel. Entsprechend dem uns vorliegenden Beweismaterial, muss die streitgegenständliche Fotografie spätestens seit Mai 2014 auf Ihrer Internetseite eingestellt gewesen sein. Daher geht unsere Mandantschaft von einer Mindestnutzungsdauer von 36 Monaten aus.

Um den Abschluss der Angelegenheit zu beschleunigen, wird zu Ihren Gunsten zunächst vergleichsweise eine Mindestnutzungsdauer von 36 Monaten unter Zugrundelegung der von der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing ermittelten, marktüblichen Honorare (sog. MFM-Honorare, vgl. hierzu Landgericht München I, 17.05.2006, Az. 21 O 12175/04) berücksichtigt. Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung bleibt die Geltendmachung eines vollumfänglichen Auskunftsanspruchs vorbehalten. Auf dieser Grundlage ergibt sich **folgende Schadensberechnung:**

Laufzeit: vergleichsweise bis 3 Jahre

Nutzung auf Homepage	EUR	697,50
100% Zuschlag wegen unterlassenen Urhebervermerks	EUR	697,50
Gesamtsumme	EUR	1.395,00

Eine detaillierte Berechnung finden Sie in der Anlage.

IV.

Unsere Mandantschaft hat darüber hinaus sowohl unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes gemäß § 97 Abs. 2 UrhG als auch verschuldensunabhängig gemäß § 97a UrhG (Aufwendungsersatz) Anspruch auf Erstattung der durch unsere Einschaltung entstandenen Rechtsverfolgungskosten, die sich wie folgt berechnen:

Gegenstandswert: EUR 16.395,00

1,3	Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	EUR	904,80
	Post-/Telekomergelte gem. Nr. 7002 VV RVG	EUR	20,00
	Gesamtsumme	EUR	924,80

Der angesetzte Gegenstandswert ergibt sich gemäß § 22 RVG aus einer Addition der Werte der vorliegend geltend gemachten Ansprüche. Er setzt sich aus dem Unterlassungsstreitwert (EUR 15.000,00) sowie dem Streitwert des Schadensersatzbetrages (EUR 1.395,00) zusammen.

V.

Angesichts der vorliegenden Rechtsverletzung sowie des wirtschaftlichen Wertes der betroffenen Rechte ist im vorliegenden Fall ein Gegenstandswert von EUR 16.395,00 angemessen.

Die Höhe des Gegenstandswerts für den vorliegend geltend gemachten und durch die abgegebene Unterlassungserklärung ausgeräumten Unterlassungsanspruch ist sowohl vom vorstehenden Schadensersatzanspruch als auch der in der Unterlassungserklärung enthaltenen Vertragsstrafe streng zu trennen. Dabei handelt es sich um unterschiedliche rechtliche Ansprüche, die getrennt zu berücksichtigen sind.



VI.

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung können wir Ihnen nach Rücksprache mit unserer Mandantschaft folgendes Angebot zur gütlichen Beilegung der Angelegenheit unterbreiten:

- Sie verpflichten sich, unserer Mandantschaft die Kosten unserer Beauftragung in der vorbezeichneten Angelegenheit durch Zahlung von **EUR 924,80** zu erstatten sowie einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von **EUR 1.300,00** zu leisten. Der Gesamtbetrag in Höhe von **EUR 2.224,80** ist bis spätestens

Freitag, den 07.07.2017,

zu entrichten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang auf dem unten angeführten Kanzleikonto.

- Mit vollständiger und fristgemäßer Erfüllung der oben genannten Verpflichtung sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus der vorliegenden Angelegenheit, mit Ausnahme der aus dem Unterlassungsversprechen selbst resultierenden Ansprüche, abgegolten.

Bestätigen Sie uns bitte die vorstehende Regelung bis

Mittwoch, den 05.07.2017,

schriftlich. Senden Sie uns hierzu das in der Anlage beigefügte Bestätigungsformular unterzeichnet zurück.

Im Falle des fruchtlosen Fristablaufes wird sich unsere Mandantschaft an das oben stehende Angebot nicht mehr gebunden fühlen und stattdessen die bestehenden Ansprüche vollumfänglich gerichtlich geltend machen.

Die Zahlung ist auf das unten stehende Kanzleikonto unter exakter Angabe des unten aufgeführten Verwendungszwecks zu entrichten.

Empfänger: 
IBAN: DE87 
BIC: DRE 
Bank: 
Verwendungszweck: 00555/2017  GmbH

Mit freundlichen Grüßen




Rechtsanwältin

Absender:

.....
.....

80336 München

StockFood GmbH

.....
..... GmbH

wegen unlizenzierter Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung geschützten Bildmaterials u.a.

Aktennummer: 00555/2017

Hiermit erklärt sich der Betreiber der Internetseite von der StockFood GmbH mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten, der Kanzlei Rechtsanwälte, vom 21.06.2017 vorgeschlagenen Vergleichsregelung einverstanden.



Daher wird der Betreiber die zu erstattenden **Rechtsverfolgungskosten** in Höhe von EUR 924,80 sowie einen pauschalierten **Schadensersatz** in Höhe von EUR 1.300,00, also einen **Gesamtbetrag** von insgesamt EUR 2.224,80, in voller Höhe bis spätestens zum **07.07.2017** (e eingehend) auf das angegebene Kanzleikonto überweisen.

Mit vollständiger und fristgemäßer Erfüllung der oben genannten Verpflichtung sind **sämtliche gegenseitigen Ansprüche** aus der vorliegenden Angelegenheit, mit Ausnahme der aus dem abgegebenen Unterlassungsversprechen resultierenden Ansprüche, **abgegolten**.

.....den

.....
.....

BERECHNUNG DER BILDHONORARE

Referenz: Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM), marktübliche Vergütungen für Bildnutzungsrechte, 2017

Domain	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Mandant	StockFood GmbH
Gesamthonorar	697,50 €

Bild 1

Bildnummer: XXXXXXXXXX
 Fotograf: XXXXXXXX
 Bezeichnung: Fuel poverty, conceptual image

Verwendung 1

Dauer der Verwendung: 36 Monate
 Platzierung: Online-Nutzung, Deutsch, Unterseite
 Nutzungsbereich: Werbung/PR/Corporate Publishing

Basishonorar, Nutzungsdauer 3 Jahre**465,00 €****Bildhonorar Verwendung 1****465,00 €**

Verwendung 2

Dauer der Verwendung: 36 Monate
 Platzierung: Online-Nutzung, Deutsch, Unterseite
 Nutzungsbereich: Werbung/PR/Corporate Publishing

Basishonorar, Nutzungsdauer 3 Jahre**465,00 €**

Wiederholte Verwendung, 50 % Nachlass

- 232,50 €

Bildhonorar Verwendung 2**232,50 €****Bildhonorar Gesamtsumme****697,50 €**